

## RUNDSCHREIBEN 06/2024 – NOVEMBER

### ALLGEMEIN

<p><b>NATIONALER KENNCODE DER BEHERBERGUNGSTRUKTUREN (CIN)</b></p>	<p>Seit Anfang September kann die neue einheitliche staatliche Identifikationsnummer (CIN) über die BDSR-Homepage („Banca Dati Struttute Ricettive“) beantragt werden.</p> <p>Inhaber von Beherbergungsbetrieben sowie Vermieter touristisch genutzter Immobilien haben bis zum <b>1. Jänner 2025</b> Zeit den Kodex über die <a href="#">BDSR-Plattform</a> zu beantragen und sichtbar an der Immobilie anzubringen, bzw. künftig in jeder Werbeanzeige, einschließlich der Webseite des jeweiligen Beherbergungsbetriebs, anzugeben. Der Kodex muss auch auf Plattformen wie Booking.com und AirB&amp;B hinterlegt werden.</p> <p><b>Ab 2. Jänner müssen Inhaber von Beherbergungsbetrieben, sowie Vermieter touristisch genutzter Immobilien welche keine CIN-Kodex haben, mit hohen Strafen rechnen.</b></p>									
<p><b>ABSETZBARKEIT DER KOSTEN UND DER MWST. BEI GESCHENKEN</b></p>	<p>Nachfolgend ein Überblick über die steuerlichen Regelungen für Geschenke an Kunden/Lieferanten (Waren die nicht zur eigenen Geschäftstätigkeit gehören):</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Absetzbarkeit Kosten</th> <th style="text-align: center;">MwSt.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"><b>Stückwert ≤ € 50,00 + MwSt.</b></td> <td style="text-align: center;">Kosten voll abzugsfähig</td> <td style="text-align: center;">absetzbar</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>Stückwert &gt; € 50,00 + MwSt.</b></td> <td style="text-align: center;">Kosten zum Teil abzugsfähig*</td> <td style="text-align: center;">nicht absetzbar</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>*Die Ausgaben können bis zu einem Betrag abgesetzt werden, der im Verhältnis zu den Erlösen und Einkünften aus der Geschäftstätigkeit steht (1,5 % der Erlöse und anderen Einkünfte bis zu 10 Millionen Euro).</small></p>		Absetzbarkeit Kosten	MwSt.	<b>Stückwert ≤ € 50,00 + MwSt.</b>	Kosten voll abzugsfähig	absetzbar	<b>Stückwert &gt; € 50,00 + MwSt.</b>	Kosten zum Teil abzugsfähig*	nicht absetzbar
	Absetzbarkeit Kosten	MwSt.								
<b>Stückwert ≤ € 50,00 + MwSt.</b>	Kosten voll abzugsfähig	absetzbar								
<b>Stückwert &gt; € 50,00 + MwSt.</b>	Kosten zum Teil abzugsfähig*	nicht absetzbar								
<p><b>BEITRÄGE AN KLEINUNTERNEHMEN FÜR BETRIEBLICHE INVESTITIONEN</b></p>	<p>Auch im Jahr 2025 fördert die Südtiroler Landesregierung über ein Wettbewerbsverfahren Klein- und Kleinstunternehmen für den Ankauf von beweglichen Gütern.</p> <p>Die Beitragsansuchen können bis 28.02.2025 online eingereicht werden.</p> <p>Genauere Informationen zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Ansuchens finden Sie auf: <a href="http://civis.bz.it">civis.bz.it</a></p>									

<p style="text-align: center;"><b>INSTALLATION VON ÜBERFALL- UND EIN- BRUCHSMELDEANLAGEN DER UNTERNEHMEN (2024-2025)</b></p>	<p>Die Landesregierung hat beschlossen, die Installation von Überfall- und Einbruchsmeldeanlagen sowie von Videoüberwachungsanlagen mit geschlossenem Kreislauf zu fördern. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Sicherheit in Unternehmen, die potenziell von Straftaten betroffen sein könnten, zu erhöhen. Die geförderten Anlagen müssen den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben von gastgewerblichen Betrieben, deren durchschnittlicher Jahresumsatz 1.000.000 Euro übersteigt. Grundlage für die Umsatzberechnung ist der Durchschnitt der Umsätze aus den Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragstellung.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 1.000 Euro je Betriebsitz betragen. Die maximal anerkannten Kosten belaufen sich auf 8.000 Euro je Betriebsitz. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der anerkannten Ausgaben, mit einem Höchstförderbetrag von 4.000 Euro.</p> <p>Genauere Informationen zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Ansuchens finden Sie auf: <a href="http://civis.bz.it">civis.bz.it</a></p>
--	--

## LÖHNE

<p style="text-align: center;"><b>AUSLÄNDISCHE SAISONARBEITSKRÄFTE: SANKTIONEN BEI UNGEEIGNETER ODER ÜBERTEUERTER UNTERBRINGUNG</b></p>	<p>Kürzlich wurde eine Änderung des Gesetzesdekrets Nr. 286/1998 in Bezug auf Saisonarbeitskräfte aus Nicht-EU-Ländern vorgenommen. Diese Neuerung sieht die Einführung von Sanktionen für Arbeitgeber vor die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ungeeignete Unterkünfte zur Verfügung stellen oder überhöhte Mietpreise verlangen;</li> <li>- die Miete automatisch vom Gehalt des Mitarbeiters abziehen</li> </ul> <p>Darüber hinaus muss der Mietzins, falls vorgesehen, folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Miete darf nicht unverhältnismäßig hoch im Verhältnis zur Qualität der Unterkunft und dem Gehalt der Saisonarbeitskraft sein und keinesfalls ein Drittel dieses Gehalts übersteigen.</li> <li>- Ein automatischer Abzug der Mietkosten vom Gehalt der ausländischen Arbeitskraft ist unzulässig.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>BONUS NATALE</b></p>	<p>Der sog. Weihnachtsbonus wurde mit dem Gesetz Nr. 143/2024 eingeführt und gilt für das Jahr 2024.</p>

Der Weihnachtsbonus beträgt 100,00 € netto und richtet sich an Arbeitnehmer mit Einkünften aus lohnabhängiger Arbeit und ist an folgende Kriterien gebunden:

#### **Einkommensgrenze:**

- Das **Gesamteinkommen** für 2024 darf 28.000,00 € nicht überschreiten.
- Berücksichtigt werden zusätzlich Einkommen aus:
  - „**Cedolare secca**“ (pauschal besteuerte Mieteinnahmen),
  - Forfait-Regime für Selbständige,
  - Beteiligungsanteil der ACE bei Kapitalgesellschaften,
  - Trinkgelder (Angestellte im Tourismussektor),
  - Steuerfreies Einkommen für Rückkehrer aus dem Ausland (Impatriati).
- Einkommen aus der Erstwohnung (inkl. Zubehör) bleibt unberücksichtigt.

#### **Steuerliche Bedingungen:**

- Beim Arbeitnehmer muss die IRPEF geschuldet sein. D.h. er muss ein Steueraufkommen haben, das die zustehenden Freibeträge aus abhängiger Arbeit übersteigt.

#### **Familienverhältnisse:**

- Anspruch besteht bei Vorhandensein eines Ehepartners bzw. Lebenspartner **und mindestens eines Kindes** welches steuerlich zu Lasten sein muss.
- Alternativ bei einem steuerlich zu Lasten lebenden Kind, falls:
  - ein Elternteil verstorben ist,
  - das andere Elternteil das Kind nicht anerkannt hat
  - das Kind nur von einem Elternteil adoptiert wurde oder diesem das alleinige Sorgerecht zugesprochen wurde.

#### **Ausmaß und Berechnung des Bonus**

- Der Bonus beträgt maximal **100,00 € netto**.
- Unabhängig von Vollzeit oder Teilzeit erfolgt eine Anpassung entsprechend den gearbeiteten Tagen, für die steuerliche Freibeträge geltend gemacht wurden.

#### **Antrag und Auszahlung**

- Arbeitnehmer müssen einen **schriftlichen Antrag** an den Arbeitgeber stellen.
- Der Arbeitgeber kann den Betrag über das Formular **F24** verrechnen.
- Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem **13. Monatsgehalt** im Dezember.

### Überprüfung der Anspruchsberechtigung

- Beim **Steuerausgleich im Dezember** muss der Arbeitgeber überprüfen, ob der Bonus dem Arbeitnehmer tatsächlich zusteht. Dies basiert auf den bis dahin bekannten **effektiven Gesamteinkünften** des Arbeitnehmers.
- Falls der Bonus nicht berechtigt ist (z. B. weil die Einkommensgrenze überschritten wurde), muss der Arbeitgeber den ausgezahlten Betrag beim Dezemberlohn **abziehen**.

### Alternative Beantragung oder Rückzahlung

**Der Weihnachtsbonus kann auch über die Steuererklärung beantragt oder zurückgezahlt werden**, falls eine direkte Auszahlung durch den Arbeitgeber nicht erfolgt ist. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen:

1. **Kein Antrag** an den Arbeitgeber gestellt wurde.
2. Der Arbeitgeber **kein Steuersubstitut** ist (z.B. Hausangestellte)
3. Der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Zahlung des 13. Monatsgehalts **kein Arbeitsverhältnis** hatte.

Besondere Vorsicht ist geboten bei mehreren Arbeitsverhältnissen im Jahr 2024 oder wenn Arbeitslosenbeihilfe bezogen wurde. Hier wird empfohlen, sich den Bonus über die Steuererklärung zu holen, um Rückzahlungen und Falscherklärungen zu vermeiden.

Der Weihnachtsbonus wird nur dann über den Lohnstreifen an den Arbeitnehmer ausbezahlt, wenn ein schriftlicher Antrag mittels Ersatzerklärung vorliegt. Die Ersatzerklärung muss bis zum 06.12. dem Lohnbüro ausgehändigt werden, damit diese bei den Abrechnungen berücksichtigt werden können

- [Vorlage Ersatzerklärung](#)

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

